

Neufassung

III / 16 Rechtsverordnung der Stadt Konstanz über die Parkgebühren in Konstanz (Parkgebührenverordnung)

Aufgrund von § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes und des § 2 der Verordnung der Landesregierung über Parkgebühren vom 07.04.1981 (GBL. S. 245) hat der Oberbürgermeister der Stadt Konstanz am 28.06.2007, zuletzt geändert am 26.05.2011, am 24.11.2011, am 16.05.2013, am 19.12.2013, am 12.05.2016, am 21.07.2016, am 23.05.2017, am 20.05.2021, am 16.12.2021 und am 09.04.2024 die nachfolgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1 Gebührenpflicht

Soweit in der Stadt das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur während des Laufs einer Parkuhr oder anderer Vorrichtungen zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden die Gebühren nach Maßgabe dieser Verordnung erhoben. Die Dauer der Gebührenpflicht und die zulässige Höchstparkzeit bestimmen sich nach der Aufschrift auf der jeweiligen Parkuhr bzw. auf der jeweiligen Vorrichtung zur Überwachung der Parkzeit.

§ 2 Gebühren für Kurzzeitparkplätze

1. Die Gebühr für das Parken auf Kurzzeitparkplätzen (zulässige Höchstparkzeit bis 2 Stunden) beträgt:
 - a) In der Gebührenzone 1 2,00 € für die ersten 30 Minuten,
1,00 € je weitere angefangene 30 Minuten
 - b) In der Gebührenzone 2 1,00 € je angefangene 30 Minuten
2. Die Gebührenzone 1 umfasst das gesamte linksrheinische Stadtgebiet
3. Die Gebührenzone 2 umfasst das gesamte rechtsrheinische Stadtgebiet

§ 3 Gebühren für Langzeitparkplätze

Die Gebühren für das Parken auf Langzeitparkplätzen (zulässige Höchstparkzeit über 2 Stunden) beträgt:

- a) Im linksrheinischen Stadtgebiet (Döbele und Schänzle)

	Döbele	Schänzle
bis 30 Minuten	2,00 €	1,00 €
bis 1 Stunde	3,00 €	1,50 €
bis 1 ½ Stunden	4,00 €	2,50 €
bis 2 Stunden	5,00 €	3,00 €
bis 2 ½ Stunden	6,00 €	4,00 €
bis 3 Stunden	7,00 €	4,50 €
bis 3 ½ Stunden	8,00 €	5,00 €
bis 4 Stunden	9,00 €	5,50 €
bis 5 Stunden	11,00 €	7,50 €
bis 6 Stunden	13,00 €	9,50 €
bis 7 Stunden	15,00 €	11,50 €
bis 8 Stunden	17,00 €	--
jede weitere Stunde	2,00 €	--
Tageshöchstsatz	25,00 €	11,50 €

b) im rechtsrheinischen Stadtgebiet mit Ausnahme der Parkplätze Klausenhorn in Dingelsdorf (Strandbad), Strandbad Litzelstetten und Strandbad Wallhausen sowie der Parkplätze „Freibad Horn“ und „Bodenseeforum“

bis ½ Stunde Parkzeit	1,00 €
bis 1 Stunde Parkzeit	2,00 €
bis 1 ½ Stunden Parkzeit	3,00 €
Für mehr als 1 ½ Stunden Parkzeit	4,00 €

§ 4 Gebühren für die Parkplätze Klausenhorn in Dingelsdorf (Strandbad), Strandbad Litzelstetten und Strandbad Wallhausen

bis 1 Stunde Parkzeit	1,00 €
bis 2 Stunden Parkzeit	2,00 €
bis 3 Stunden Parkzeit	3,00 €
bis 4 Stunden Parkzeit	4,00 €
bis 5 Stunden Parkzeit	5,00 €
für mehr als 5 Stunden Parkzeit	6,00 €

§ 5 Gebühren für den Parkplatz „Freibad Horn“

bis 1 Stunde Parkzeit	1,50 €
bis 2 Stunden Parkzeit	3,00 €
bis 3 Stunden Parkzeit	4,50 €
bis 4 Stunden Parkzeit	5,50 €
bis 5 Stunden Parkzeit	7,50 €
für mehr als 5 Stunden Parkzeit	9,00 €

§ 6 Gebühren für den Parkplatz „Bodenseeforum“

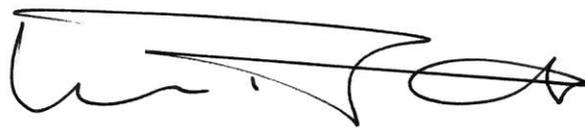
Die Gebühr für das Parken auf dem Parkplatz „Bodenseeforum“ beträgt einheitlich 3,00 € für 24 Stunden

§ 7 Gebühren für den Busparkplatz Klein Venedig

bis 30 Minuten Parkzeit	gebührenfrei
darüber hinaus pro Stunde	5,00 €
Tageshöchstsatz	50,00 €

§ 8 Inkrafttreten

Die vorstehende Rechtsverordnung, in geänderter Form vom 09.04.2024, tritt am 01.05.2024 in Kraft.



Konstanz, den 09.04.2024

Uli Burchardt, Oberbürgermeister

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt am 15.04.2024 auf der Homepage der Stadt Konstanz.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Polizeiverordnung ist nach § 4 Abs. 4 und 5 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Konstanz geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind, oder
2. der*die Oberbürgermeister*in/Bürgermeister*in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
3. vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.